

Bekanntgabe am: 16. Juli 2009

Rechtskräftig am: 1. Januar 2010

**Richtlinie
über die Zuschussgewährung an Vereine und Verbände
in der Gemeinde Barsbüttel**

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde fördert auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Arbeit der im Gemeindegebiet tätigen Vereine und Verbände.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit soll bevorzugt gefördert werden.
3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2

Grundsätze zur Förderungsberechtigung

1. Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet ansässigen Vereine und Organisationen, die örtlichen Verbände und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sowie von den Kirchengemeinden getragene vereinsähnliche Zusammenschlüsse, die gemeinnützige, sportliche, kulturelle und soziale Zwecke verfolgen.

Gefördert werden können auch Einrichtungen zur Pflege internationaler Kontakte und Partnerschaften.

2. Förderung können auch Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel beantragen, die sich für die Allgemeinheit mit den Themen Umwelt, Kultur, Soziales, Heimatpflege und Heimatforschung befassen.
3. Es werden Sportvereine gefördert, die
 - a) ihre Aktivitäten überwiegend auf im Gemeindegebiet befindlichen Sportanlagen ausüben und
 - b) Mitgliederbeiträge der Sportart entsprechend in allgemein üblicher Höhe erheben und
 - c) Mitglied in einer übergeordneten Organisation, wie z. B. dem Kreissportverband sind und
 - d) über geeignete Personen verfügen, die die fachliche Qualifikation für die entsprechenden Aufgaben haben.

4. Von der Förderung ausgenommen sind:
 - a) politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen,
 - b) Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften,
 - c) Vereine und Organisationen, die überwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.

§ 3

Zuschussfähigkeit

1. Zuschussfähig sind insbesondere:
 - a) Kosten der Jugendarbeit
 - b) Kosten für Übungsleiter inkl. deren Lehrgänge
 - c) Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen
 - d) Mieten von gemeindeeigenen Objekten
 - e) Hallenbadbenutzungsgebühren
 - f) Reisekosten der Pflege internationaler Beziehungen
 - g) Durchführung von Veranstaltungen, die nicht kostendeckend angeboten werden können.
2. Nicht zuschussfähig sind insbesondere:
 - a) Kosten der Vereinsverwaltung
 - b) Unterhalts- und Betriebskosten vereinseigener Einrichtungen
 - c) Aufwendungen für Verbrauchsmittel
 - d) Vereinsveranstaltungen, für die kostendeckende Eintrittsgelder erhoben werden können;
 - e) Vereinskleidung, wie z. B. Uniformen oder für den Sport erforderliche Spezialkleidung;
 - f) Bauliche Maßnahmen

§ 4

Bemessung der Zuwendungen/Zuschusshöhe

1. Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen des jährlichen Haushaltes einen maximalen Gesamtförderbetrag.
2. 70 % des Förderbetrages werden für Kinder- und Jugendarbeit an Antragssteller nach folgendem Punktesystem vergeben:
 - a) Kinder/Jugendliche im Lebensalter von 4 bis 18 Jahren werden mit jeweils

5 Punkten, Jugendliche/Erwachsene im Alter von 19 bis 21 Jahren mit jeweils 2 Punkten bewertet. Aus der Gesamtzahl der Punkte und dem Förderbetrag der Gemeinde ergibt sich der Förderbeitrag je Punkt.

- b) Der Förderbetrag des Antragstellers ergibt sich aus der Anzahl der Punkte für die vom Antragssteller gemeldeten Mitglieder.
 - c) Die bewerteten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen müssen ihren ersten Wohnsitz in Barsbüttel haben und den in der Beitragsordnung ausgewiesenen Mitgliedsbeitrag zahlen.
3. 30 % des Förderbetrages stehen für Einzelanträge zur Verfügung. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch den SKS-Ausschuss der Gemeinde.
 4. Der Antragsteller hat sich mit einem Eigenanteil an den Kosten des Vorhabens zu beteiligen.
 5. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Kosten des Vorhabens nicht selbst oder durch Dritte aufbringen kann. Er hat dafür neben einem Kosten- und Finanzierungsplan auch eine Jahresrechnung seiner sonstigen Einnahmen- und Ausgaben sowie eine Vermögensaufstellung vorzulegen.
 6. Die Zuwendungen/Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 5

Antragsverfahren

1. Anträge sind schriftlich begründet bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Verwaltung herausgegebenen Vordruckes zusammen mit einem Mitgliederverzeichnis, einer Satzung, aus der Ziel und Zweck hervorgehen, und wenn möglich einem Auszug aus dem Vereinsregister bis zum 30.10. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen.
2. Die Zusage der Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 6

Auszahlung

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres werden 70 % der bewilligten Fördermittel sofort ausgezahlt.
2. Nach Vorlage eines Berichtes und geeigneter Unterlagen, aus denen zu erkennen ist, dass das Vorhaben gemäß der Bewilligung bereits abgeschlossen ist oder begonnen wurde und noch im laufenden Jahr abgeschlossen wird, erfolgt die Auszahlung des Restbetrages.

3. Bis zum 31.3. des Folgejahres hat jeder Fördermittelempfänger einen Abschlussbericht mit einer Endabrechnung des Vorhabens vorzulegen. Erfolgte die Verwendung der Fördermittel nicht im Sinne dieser Satzung und der Bewilligung, sind die Fördermittel auch anteilig zurückzuzahlen.
4. Eine vom Antrag gravierend abweichende Verwendung von Zuschüssen führt zu einem Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Verabschiedung durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 16. Juli 2009 mit Wirkung zum 1.1.2010 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Richtlinie vom 1.1.2002.

Barsbüttel, 17. Juli 2009

Wolfgang Böckmann
1. stellv. Bürgermeister